

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Altleiningen

vom 24.01.2020

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 27.11.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.12.2001, die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06.12.2013 und die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.12.2016 außer Kraft.

Altleiningen, den 24.01.2020


Gunther Schneider
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 450,00 EUR |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 900,00 EUR |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung | 500,00 EUR |
| 3. Überlassung einer anonymen Wiesenurnenreihengrabstätte | 325,00 EUR |
| 4. Pflege der Gräber zu Ziffer 3 (für die Dauer der Nutzungszeit) | 500,00 EUR |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|--------------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 900,00 EUR |
| ab) eine Doppelgrabstätte | 1.500,00 EUR |
| ac) jede weitere Grabstätte | 900,00 EUR |
| ad) eine Urnengrabstätte | 480,00 EUR |
| ae) eine Wiesenurnengrabstätte | 650,00 EUR |
| af) Pflege einer Wiesenurnengrabstätte
(für die Dauer der Nutzungszeit) | 500,00 EUR |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für | |
| ba) eine Einzelgrabstätte | 30,00 EUR |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 50,00 EUR |
| bc) jede weitere Grabstätte | 30,00 EUR |
| bd) eine Urnengrabstätte | 32,00 EUR |
| be) eine Wiesenurnengrabstätte | 43,00 EUR |
| bf) Pflege einer Wiesenurnengrabstätte/Jahr | 17,00 EUR |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.
- d) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit ist auch für einen kürzeren Zeitraum möglich. Sie muss jedoch mindestens 5 Jahre betragen. Die Gebühren bestimmen sich nach Ziff. II b).

III. Ausheben und Schließen der Gräber (lt. Vertrag mit der beauftragten Firma)

bei normaler Grabtiefe	773,50 EUR
bei einem Tiefgrab	928,20 EUR
bei einem Urnengrab	261,80 EUR
bei einem Grabplatz für Personen unter 5 Jahren (Kindergrab)	416,50 EUR
Zuschlag für Grabaushub an Sonn- und Feiertagen	178,50 EUR
Zuschlag für Samstag	164,22 EUR
Zuschlag für notwendigen Bodenaustausch	101,15 EUR
für sonstige Arbeiten, die vorstehend nicht genannt sind, erhält der Auftragnehmer eine Vergütung nach tatsächlichen Einzelnachweisen. Hierzu gelten Stundenlohnsätze von	53,55 EUR
Abtransport der Erde außerhalb des Friedhofs pauschal	47,60 EUR

Mit dem Ausheben und Schließen der Gräber beauftragt die Gemeinde ein gewerbliches Unternehmen. Die zwischen der Ortsgemeinde und dem Unternehmen vereinbarten, unter Punkt III dieser Anlage genannten Gebührensätze werden von dem Unternehmen dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt. Anstelle des Unternehmens kann die Gemeinde die Gebühren erheben und an das Unternehmen abführen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Gebührenschuldner als Auslage zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. für die Aufbewahrung einer Leiche (bis zu 4 Tagen) (inkl. Kühlung, Trauerfeier und Reinigung)	230,00 EUR
für jeden weiteren Tag	20,00 EUR
2. für die Aufbewahrung einer Urne (bis zu 10 Tagen) (inkl. Trauerfeier und Reinigung)	230,00 EUR
für jeden weiteren Tag	20,00 EUR
3. nur für die Trauerfeier (ohne Aufbewahrung) (inkl. Reinigung)	150,00 EUR

VI. Grabräumungen:

für die vorzeitige Grabräumung vor Ablauf der letzten Ruhefrist wird eine Pflegegebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt pro Grabstelle pro Jahr bis zum Ablauf der letzten Ruhefrist

25,00 EUR

VII. Auswärtigenzuschlag

Der Auswärtigenzuschlag beträgt 100 %. Es wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Als Auswärtige gelten nicht die Personen nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung.

VIII. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern,
Abdeckungen, Gedenkplatten und Einfassungen werden erhoben 25,00 EUR